

A3 Antrag zum Wechselmodell

Gremium: Kreisvorstand
Beschlussdatum: 15.02.2018
Tagesordnungspunkt: 1. Begrüßung

1 Wir halten das Wechselmodell grundsätzlich für eine gute Möglichkeit
2 Gleichberechtigung zwischen den Geschlechtern herzustellen und den betroffenen
3 Kindern einen guten Kontakt zu beiden Elternteilen zu ermöglichen. Wenn es dem
4 Kindeswohl entspricht, sollte das Wechselmodell auch gegen den Willen eines
5 Elternteils angeordnet werden können.

Begründung

6 Warum

7 Das GRÜNE Gremium Bundesfrauenrat beschloss am 14.10.2017 unter dem Titel
8 „Selbstbestimmung und Gleichberechtigung“ unter dem Punkt „Alleinerziehende“:

9 „Wir sprechen uns entschieden gegen Bestrebungen aus, das Wechselmodell im
10 Sorgerecht zu standardisieren. Grundsätzlich setzen wir uns für
11 Partnerschaftlichkeit ein, aber das Wechselmodell kann nicht gegen den Willen
12 eines Elternteils funktionieren.“

13 Die Ausgangslage

14 Gemeint ist die Situation, dass Eltern sich trennen. Die Eltern entscheiden
15 dann, ob die Kinder bei einem von ihnen wohnen, sogenanntes Residenzmodell. Oder
16 ob die Kinder wechselnd bei beiden Elternteilen wohnen. Das Wechselmodell. Wie
17 das Wechselmodell gelebt wird, ist völlig unterschiedlich. Die Kinder können
18 drei Tage bei einem und vier Tage bei dem anderen Elternteil wohnen, oder fünf
19 Tage bei dem einen, zwei Tage bei dem anderen Elternteil. Oder, oder, oder. Es
20 heißt schlicht, dass das Kind bei beiden Elternteilen wohnt. Die konkrete
21 Ausgestaltung hängt völlig von den konkreten Gegebenheiten ab.

22 Können die Eltern sich nicht einigen, wo das Kind wohnen soll, entscheidet das
23 Familiengericht. Das betrifft also ausschließlich Fälle, in denen beide
24 Elternteile sich mindestens teilweise um die Kinder kümmern wollen, und
25 mindestens ein Elternteil damit nicht einverstanden ist. Das Familiengericht
26 wird fast immer eine*n Gutachter*in damit beauftragen, festzustellen, wie dem
27 Kindeswohl entsprochen werden kann. Nur in seltenen Fällen wird es vorkommen,
28 dass der Kontakt zu einem Elternteil dem Kindeswohl widerspricht.

29 Die derzeitige Gesetzeslage sieht so aus: Das Familiengericht darf das
30 Wechselmodell auch gegen den Willen eines Elternteiles anordnen. Das hat der
31 Bundesgerichtshof in höchster Instanz 2017 festgestellt. In der überwältigenden
32 Mehrheit der Fälle tut es das aber nicht, sondern ordnet das Residenzmodell an.
33 Auch die weiteren damit zusammenhängenden gesetzlichen Regelungen sind auf das
34 Residenzmodell zugeschnitten, beispielsweise beim Unterhalt.

35 Um den Beschluss des Bundesfrauenrates inhaltlich umzusetzen, wäre mithin eine
36 Gesetzesänderung erforderlich.

37 Es kann keine Regelung für alle Fälle geben

38 2015 forderte die Parlamentarische Versammlung des Europarates in ihrer
39 Resolution Nr. 2079 einstimmig die Mitgliedstaaten auf, in ihren
40 familienrechtlichen Regelungen die Möglichkeit des Wechselmodells nach Trennung
41 der Eltern zu schaffen. Die nationalen Regelungen sollten Ausnahmen nur zulassen
42 in den Fällen von Kindesmißbrauch, Vernachlässigung/Verwahrlosung und häuslicher
43 Gewalt. Wieviel Zeit das einzelne Kind bei den Elternteilen verbringt, sollte
44 sich nach den Bedürfnissen und Interessen des Kindes richten.

45 Völlig klar ist, dass in diesen drei von der Versammlung aufgeführten Fällen,
46 das Wechselmodell nicht vom Gericht angeordnet werden sollte und auch nicht
47 werden würde, denn man darf davon ausgehen, dass es dem Kindeswohl nicht
48 entsprechen würde. Völlig klar ist weiter, dass die Lebensumstände der
49 beteiligten Kinder und Eltern ein Wechselmodell überhaupt zulassen müssen. Wohnt
50 ein Elternteil in Berlin und das andere in Hannover, dann wird das Wechselmodell
51 nicht angeordnet werden, weil es nicht dem Kindeswohl entspricht. In jedem Fall
52 muss und wird das Familiengericht die konkreten Umstände prüfen und entscheiden.

53 Kompliziert – für die Eltern

54 Das Wechselmodell verlangt den Eltern ab, dass sie miteinander in Kontakt
55 bleiben. Eltern müssen sich abstimmen. In vielen Fällen sind Eltern nach einer
56 Trennung aber dazu nicht mehr gewillt. Noch komplizierter wird die Situation,
57 wenn neue Partner*innen in das Leben der Eltern treten. Dennoch bleibt eine
58 Konstante: Das Kind hat immer noch die gleichen Eltern. Für das Kind ist immer
59 noch dieselbe Person der Vater, dieselbe die Mutter. Diese Beziehungen zu beiden
60 Elternteilen zu schützen, ist im Interesse des Kindeswohles und es ist absolut
61 essentiell. Es wird also kompliziert – für die Eltern und im Interesse der
62 Kinder.

63 Bei gleichgeschlechtlichen Paaren wäre die Lage noch komplizierter, weil von
64 vornherein bis zu zwei Mütter und zwei Väter beteiligt sein könnten. In der Tat
65 erfordert das von allen Beteiligten die Bereitschaft, sich in hohem Maße
66 kooperativ zu verhalten. Nach jahrelangen Kämpfen haben wir erreichen können,
67 dass gleichgeschlechtliche Paare rechtlich gleichgestellt sind. Wer sich auf
68 eine solche Konstellation einlässt (Beteiligung von bis zu 4 Erwachsenen), der
69 sollte sich darüber klar sein, dass Beziehungsabbrüche zu Bezugspersonen für ein
70 Kind ein massives Problem darstellen und was das im Falle einer Trennung in der
71 Partnerschaft bedeutet. Keinesfalls kann es heißen, dass das Kind dann die
72 Person ist, die mit der komplexen Situation fertig werden muss, weil es auf
73 einmal zwischen vier Haushalten pendeln oder bis zu drei Bezugspersonen
74 verlieren soll. In jedem einzelnen Fall ist es Aufgabe des Familiengerichtes,
75 eine tragbare und dem Kindeswohl entsprechende Regelung zu finden, die aber ein
76 Gesetz unmöglich vorschreiben kann.

77 Frauen unterstützen, Männer unterstützen

78 Wir wollen, dass beide Elternteile sich in ihren Familien einbringen, gute
79 Bindungen zu ihren Kindern haben. Wir wollen, dass Frauen familiär entlastet
80 werden – durch ihre Männer. Frauen müssen jeden Tag wieder damit leben, dass vom
81 Arbeitgeber*innen und auch den Kolleg*innen bei jeder Entscheidung mitgedacht
82 wird, dass die Frauen ja entweder Kinder haben oder bekommen könnten und dann
83 ausfallen. Wegen Elternzeit, Teilzeit, kranken Kindern. Solange diese
84 Überlegungen mitschwingen, wird es Frauen immer wieder sehr viel mehr Mühe
85 kosten, Verantwortung im Job übernehmen zu können, überhaupt bestimmte

86 Jobs/Ämter zu bekommen und Karriere zu machen. Fundamental ändert sich daran
87 etwas erst, wenn die zugehörigen Männer sich selbst direkt in der Verantwortung
88 für ihre Kinder sehen. Und wenn auch die Arbeitgeber*innen, Kolleg*innen und
89 zugehörigen Frauen sie in dieser direkten Verantwortung sehen.

90 Wir wollen, dass Frauen beruflich aufgewertet werden – indem wir die Männer
91 familiär aufwerten.

92 Wir wollen, dass Männer Elternzeit nehmen – mehr als zwei Monate! Wir wollen,
93 dass auch mal die Männer zu Hause bleiben, wenn die Kinder krank sind. Wir
94 begrüßen es, wenn Männer Teilzeit arbeiten und sich mehr um Kinder und Haushalt
95 kümmern. Wir wollen, dass die Väter sich in der Verantwortung sehen. Das heißt
96 aber auch, dass wir ihnen nicht verwehren dürfen, sich nach einer Trennung um
97 ihr Kind zu kümmern.

98 Auch für die Fälle, in denen während der Partnerschaft eine Aufteilung der
99 Erziehungsaufgaben nicht stattfand, kann das Gesetz keine Vorgabe machen. Es ist
100 Aufgabe des Familiengerichtes die konkreten aktuellen Umstände festzustellen und
101 eine Entscheidung im Interesse des Kindeswohles zu treffen.

102 Ein Signal

103 Die juristische Möglichkeit, das Wechselmodell anzuordnen, allein wird kaum eine
104 wahrnehmbare Veränderung der Verhältnisse herbeiführen. Begleitend müssen die
105 Umstände geschaffen werden, damit es auch wirklich in großem Maße genutzt werden
106 kann. Jugendhilfemaßnahmen könnten beispielsweise Eltern dabei unterstützen für
107 ihre Kinder zu sorgen und mit ihren Expartner*innen in die notwendige
108 Kooperation zu gelangen. Eine gesetzliche Klarstellung, dass das Wechselmodell
109 (auch gegen den Willen eines Elternteils) angeordnet werden kann, wäre ein
110 Signal und nicht mehr. Wir würden nicht einmal die Rechtslage ändern. Wir würden
111 damit die Aufteilung der Erziehungsarbeit aufwerten und zeigen, in welche
112 Richtung unsere Gesellschaft gehen soll. In die Richtung einer juristischen und
113 gelebten Gleichberechtigung.